

Informationen für Eltern zur Abmeldung aus dem Religionsunterricht

Laut Schulgesetz Baden-Württemberg § 100 können Schülerinnen und Schüler aus Glaubens- und Gewissensgründen aus dem Religionsunterricht aus- und stattdessen in den parallel stattfindenden Unterricht in Werteerziehung (Klasse 5 und 6) bzw. Ethik (Klasse 7-13) eintreten.

Da die religiös-ethische Erziehung einem besonderen Schutz (Verfassung BW Art. 18, Schulgesetz §96) unterliegt und einen besonders persönlichen Bereich eines Menschen betrifft, sind die Mitwirkungspflichten nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler gestuft. In jedem Fall gilt:

Wir brauchen eine **individuelle** und **schriftliche** Erklärung für eine Abmeldung aus dem Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen, die **persönlich** durch ein Elternteil im Sekretariat **abgegeben** wird . **Email oder Telefon reichen keinesfalls aus!**

Je nach Alter der Schülerin/ des Schülers brauchen wir:

- a) Vor dem 12. Geburtstag: Schriftliche Abmeldung mit der Unterschrift beider Elternteile. (typischerweise Klassen 5 und 6)
- b) Zwischen dem 12. Und dem 14. Geburtstag: Schriftliche Abmeldung mit der Unterschrift beider Elternteile **und** des Schülers/ der Schülerin (typisch: Klasse 7, 8, (9))
- c) Ab dem 14. Geburtstag liegt die Entscheidung und damit auch die schriftliche Abmeldung bei den Schülern/ Schülerinnen selbst (Religionsmündigkeit).

Die Abmeldung ist nur zu Beginn, innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres zulässig.